

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

21. Mrz. 1966

99

VIII 20

Nr. 5 München, den 17. März 1966

Datum	Inhalt	Seite
9. 2. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Senat	99
14. 3. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	101
14. 3. 1966	Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG)	101
7. 3. 1966	Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	106
11. 2. 1966	Verordnung über die Dienstbezüge der Volksschulfachlehrer	106
17. 2. 1966	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	106
25. 2. 1966	Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw.)	107
28. 2. 1966	Verordnung zur Durchführung der Dampfkesselverordnung (DVDampfkV)	109
8. 3. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Landgerichte in Urheberrechtsstreitigkeiten	110
	Druckfehlerberichtigung	110

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Senat Vom 9. Februar 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Senat vom 26. Januar 1966 (GVBl. S. 54) wird nachstehend der vom 1. Januar 1966 an geltende Wortlaut des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 217), des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 247) und des § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Senat vom 26. Januar 1966 (GVBl. S. 54) bekanntgemacht.

München, den 9. Februar 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Gesetz über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966

Zur Ausführung des Art. 42 der Bayerischen Verfassung wird bestimmt:

Art. 1

(1) Die elf Vertreter der Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bayerischen Bauernverband gewählt. Hierbei soll mindestens je ein Vertreter der Forstwirtschaft und dem Gartenbau angehören.

(2) Die Wahl wird durch den Landesausschuß in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Art. 2

(1) Die fünf Vertreter der Industrie und des Handels werden von den Industrie- und Handelskammern gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die demokratisch gewählten Mitglieder der Vertretungsorgane der Kammern in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Art. 3

(1) Die fünf Vertreter des Handwerks werden von den Handwerkskammern gewählt.

(2) Auf die Wahl findet Art. 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 4

(1) Die elf Vertreter der Gewerkschaften werden durch die Spitzenorganisationen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten gewählt. Auf jede Spitzenorganisation entfällt mindestens ein Vertreter. Die übrigen Senatssitze werden zunächst auf die Gruppen der in diesen Organisationen zusammengeschlossenen Arbeiter, Angestellten und Berufsbeamten nach dem Stärkeverhältnis aufgeteilt und sodann den Spitzenorganisationen im Verhältnis der nachgewiesenen Mitgliederzahlen in diesen Gruppen zugeteilt; die notwendigen Feststellungen trifft das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Gruppen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten diejenigen Organisationen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen entweder einer oder aller aufgeführten Gruppen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind. Ein Verzeichnis der Spitzenorganisationen ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Wahl der Vertreter wird durch die satzungsgemäß zuständigen Ausschüsse der Spitzenorganisationen in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Art. 5

(1) Die vier Vertreter der freien Berufe werden in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung

lung gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus sechzig Vertretern der Landesorganisationen der freien Berufe, die von den demokratisch gewählten Vorständen dieser Landesorganisationen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gewählt werden. Jede Landesorganisation entsendet mindestens einen Vertreter in die Wahlversammlung. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Landesorganisationen der freien Berufe. In dieses Verzeichnis sind nur solche Landesorganisationen aufzunehmen, deren Mitglieder in der Mehrzahl freiberuflich tätig sind und die mindestens zweihundert Mitglieder haben. Das Verzeichnis und jede Ergänzung (Art. 13) und Streichung sind zu veröffentlichen. Einsprüche gegen eine Aufnahme, gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder gegen eine Streichung sind zulässig binnen einer Ausschußfrist von vierzehn Tagen seit der Veröffentlichung oder seit der Zustellung des Bescheids, der die Ablehnung einer Aufnahme oder eine Streichung verfügt. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Soweit den Einsprüchen nicht durch das Staatsministerium des Innern abgeholfen wird, entscheidet der Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Verfassungsstreitigkeiten nach Art. 2 Nr. 4, Art. 3 Abs. 2 Nr. 3, Art. 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

Art. 6

(1) Die fünf Vertreter der Genossenschaften werden von den genossenschaftlichen Landesverbänden gewählt. Das Verzeichnis der genossenschaftlichen Landesverbände ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen.

(2) Die Wahl wird durch die von den Verbandstagen gewählten Mitglieder der Verbandsorgane in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(3) Als Wahlausschuß amtiert die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Genossenschaftsverbände beziehungsweise das entsprechende Organ der an ihre Stelle tretenden Vereinigung.

Art. 7

Von den Vertretern der Religionsgemeinschaften werden zwei durch die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen, zwei durch den Evangelischen Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Landessynodalausschuß und einer durch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bestimmt.

Art. 8

(1) Die fünf Vertreter der Wohltätigkeitsorganisationen werden durch jene Wohltätigkeitsverbände gewählt, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt.

(2) Die demokratisch gewählten und, soweit es sich um kirchliche Wohltätigkeitsorganisationen handelt, die bestellten Vorstände wählen in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus sechzig Personen bestehende Wahlversammlung. Diese nimmt die Wahl der fünf Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Abstimmung vor.

(3) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der unter Absatz 1 fallenden Wohltätigkeitsorganisationen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

Art. 9

(1) Die drei Vertreter der Hochschulen und der Akademien werden von den Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule München, den Philosophisch-theologischen Hochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Augustana-Hochschule in

Neuendettelsau, der Philosophischen Hochschule bei St. Stephan in Augsburg, den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg, der Hochschule für Musik in München, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Bayerischen Akademie der schönen Künste gewählt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung vorgenommen, in welche die Senate der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule München je fünf, das entsprechende Organ der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zwei und die entsprechenden Organe der übrigen in Absatz 1 genannten Hochschulen und Akademien je einen Vertreter entsenden. Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt ein damit beauftragter Vertreter der Universität München.

Art. 10

Von den sechs Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände wählen zwei der Bayerische Städteverband, zwei der Bayerische Gemeindetag und zwei der Landkreisverband Bayern in geheimer Abstimmung.

Art. 11

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen Frauen entsprechend ihrer Zahl und Bedeutung innerhalb der Organisationen berücksichtigt werden.

Art. 12

Die Wählbarkeit zum Senat und zu den in diesem Gesetz genannten Wahlkörpern setzt die Wählbarkeit zum Landtag voraus; die Voraussetzung des Art. 36 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung bleibt unberührt.

Art. 13

Werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Organisationen gebildet, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt und die von erheblicher Bedeutung sind, oder treten bei solchen bestehenden Organisationen die für die Beteiligung an den Wahlen zum Senat erforderlichen, bisher aber noch nicht gegebenen Voraussetzungen ein, so können diese Organisationen ihren Anspruch auf Vertretung im Senat bei Ergänzungs- und Neuwahlen gegenüber dem Staatsministerium des Innern geltend machen. Dieses stellt fest, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht. Gegen den Entscheid ist binnen einem Monat Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig, welcher in der in Art. 68 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung bestimmten Zusammensetzung entscheidet. In dem Verfahren ist dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung.

Art. 14

(1) Das Wahlverfahren wird für jede Gruppe durch eine Wahlordnung geregelt, welche vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Körperschaften und Verbände erlassen wird.

(2) Die Wahlordnung kann bestimmen, daß, wenn nicht mehr Vertreter vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, die vorgeschlagenen als gewählt zu erklären sind (stille Wahl).

Art. 15

Der Vorsitzende des Wahlkörpers benachrichtigt unverzüglich die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Art. 16

(1) Ein Gewählter erwirbt die Mitgliedschaft im Senat mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Vorsitzenden des Wahlkörpers, bei Wahlen wegen Ablaufs der Amtszeit jedoch nicht vor diesem

Zeitpunkt. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

2) Ein nach Art. 7 bestimmter Vertreter erwirbt die Mitgliedschaft beim Senat mit dem Eingang der Mitteilung seiner Bestimmung durch die zuständigen Organe der Religionsgemeinschaften beim Präsidenten des Senats.

Art. 17

(1) Die Mitgliedschaft im Senat geht verloren

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Verzicht,
4. durch Ablauf der Amtszeit.

(2) Der Verzicht ist dem Präsidenten des Senats schriftlich anzuzeigen; er wird mit dem Eingang der Anzeige wirksam und kann nicht widerrufen werden.

(3) Senatoren, die nach Art. 7 bestimmt worden sind, können aberufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie bestimmt sind, nicht mehr vorliegen. Für den Rest der Amtszeit der Aberufenen können neue Vertreter bestimmt werden.

(4) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Senat; im Streitfall findet Art. 41 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahl der Nachfolger der wegen Ablaufs der Amtszeit ausscheidenden Senatoren soll mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens, die Wahl der Nachfolger in den übrigen Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ihrer Vorgänger erfolgen.

Art. 18

Auf die Wahlprüfung finden die für den Landtag geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Art. 19

(1) Der Senat tritt jedes Jahr zu einer Tagung zusammen; er beschließt Anfang und Schluß der Tagung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(2) Die Staatsregierung kann jederzeit die Einberufung des Senats verlangen.

Art. 20

Der Senat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern, auf die Dauer von zwei Jahren. Das abtretende Präsidium bleibt jeweils bis zur Übernahme der Funktionen durch das neugewählte im Amt.

Art. 21

(1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident des Senats verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Staat in allen Rechtsangelegenheiten dieser Verwaltung.

Art. 22

Auf die Verhandlungen des Senats und die Berichterstattung darüber findet Art. 22 der Bayerischen Verfassung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit von zwanzig Mitgliedern gestellt werden kann.

Art. 23

Die Senatoren sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung geahndet. In schweren Fäl-

len gelten sinngemäß die Bestimmungen des Art. 61 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Verfassung.

Art. 24

Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Art. 25

Auf die Anwesenheit der Staatsregierung und ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen findet Art. 24 der Bayerischen Verfassung entsprechende Anwendung.

Art. 26

Der Senat kann im Einvernehmen mit der Staatsregierung zur Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Landes oder einzelner Teile desselben besondere Ausschüsse einsetzen, die auch außerhalb seiner Tagung amtieren können. Diese haben das Recht, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen, auch Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Entstehen durch die Tätigkeit dieser Ausschüsse Kosten, die im Senatshaushalt nicht vorgesehen sind, so ist eine Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Art. 27

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Staatsregierung nach Anhörung des Präsidenten des Senats erlassen.

Art. 28*

Das Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1947.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 14. März 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) wird aufgehoben.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

München, den 14. März 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG)

Vom 14. März 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. im Ruhestand befindliche Beamte und

3. frühere wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassene Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für
4. die zu den vorgenannten Dienstherren abgeordneten Beamten und
5. die Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiv- eltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

Art. 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Grund einer Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,
4. aus Anlaß der Räumung einer dienstherrneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung, wenn die Wohnung im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
5. von Grenzorten oder kleineren abgelegenen Plätzen, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
6. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer Dienststelle der Beschäftigungsbehörde, die an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist,
3. der Übernahme oder des Übertritts gem. § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit Art. 37 des Bayerischen Beamtengesetzes in den Dienst eines der in Art. 1 Abs. 1 genannten Dienstherren an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung soll in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 1 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zugesagt werden. In den übrigen Fällen soll die Zusage bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsguts erteilt werden.

(6) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde, von den in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

Art. 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (Art. 4),
2. Erstattung der Reisekosten (Art. 5),
3. Mietentschädigung (Art. 6),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (Art. 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (Art. 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (Art. 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Art. 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (Art. 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (Art. 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (Art. 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (Art. 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

Absehnitt II

Vergütung der Umzugskosten Gewährung von Trennungsgeld

1. Titel

Umzugskostenvergütung

Art. 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometern entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören. Andere Personen im Sinne von Satz 1 sind der Ehegatte und die Kinder des Umziehenden, die bei der Bemessung

des Ortszuschlags berücksichtigt werden. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

Art. 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagesgeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsguts an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsguts nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzugs am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs zuzumuten war.

(4) Art. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 6

Mietenschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietenschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

Art. 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnungsgröße notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. in der bisherigen Wohnung ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts vorhanden war und in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
 - a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
 - b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

Art. 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu sechshundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

Art. 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	400 DM	700 DM
I b	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
III	250 DM	400 DM.

Maßgebend ist der Familienstand am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle des Tages der Zusage (Satz 1 und 2) tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede wei-

tere in Art. 4 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort zur häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden gehören.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2.

(6) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung in Höhe von zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 5.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne von Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 vorgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand (Art. 7 Abs. 3) vorhanden war.

(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

Art. 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Anstelle der Pauschvergütung nach Art. 9 Abs. 1 oder 5 werden auf Antrag nach Maßgabe einer Rechtsverordnung die nachgewiesenen notwendigen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung zusteht; in diesen Fällen werden die Auslagen jedoch nur bis zur Höhe

der sich nach Art. 9 Abs. 6 ergebenden Beträge erstattet. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. Art. 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

Art. 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können nur die Beförderungsauslagen (Art. 4) und die Reisekosten (Art. 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären.

Art. 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vor dem Umzug schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat.

Art. 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung geheiratet, so werden in den Fällen des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

Art. 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den einer in Art. 1 genannten Person Umzugskostenvergütung nach Art. 2 zugesagt ist, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitungen des Umzugs entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Art. 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

2. Titel

Trennungsgeld

Art. 15

(1) Ist ein Beamter

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen,
 2. aus Anlaß der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung,
 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen
- gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das

Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehrauslagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erstattet (Trennungsgeld). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) Anstelle von Trennungsgeld können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgelds gewährt werden.

3. Titel

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

Art. 16

Abweichungen von Regelvorschriften

(1) Bei Umzügen aus Anlaß der Einstellung von Beamten, die am Tage vor der Einstellung die Wohnung im Ausland hatten, dürfen die in Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 genannten Auslagen höchstens in dem Umfang erstattet werden, in dem sie bei einem Umzug über eine Entfernung von eintausend Kilometern zwischen zwei inländischen Orten entstanden wären.

(2) Die Umzugskostenvergütung umfaßt in den Fällen des Absatzes 1 auch die Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsguts und im Falle der Veräußerung zurückgelassenen Umzugsguts im Ausland die Entschädigung für die dadurch ersparten Beförderungsauslagen. Durch Rechtsverordnung ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe diese Bestandteile der Umzugskostenvergütung gewährt werden können.

Abschnitt III

Sonstiger Geltungsbereich

Art. 17

Richter

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter sowie für in den Staatsdienst abgeordnete Richter, Richter im Ruhestand, frühere Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

Art. 18

Bisher nicht beamtete Personen

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Personen, die vor der Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses aus Anlaß der Einstellung umziehen.

(2) Die Erstattung der Reisekosten (Art. 5) erfolgt nach der Reisekostenstufe, die im Zeitpunkt der Einstellung maßgebend ist. Das gleiche gilt für die Zuteilung zu einer Tarifklasse (Art. 9).

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 19

Ermächtigung,

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die in Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen und die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums

betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 20

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157, ber. S. 285), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist einem Beamten, der zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet ist, die Umzugskostenvergütung schriftlich zugesagt, so ist der neue Dienstleistungsort dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Art. 12 Abs. 1.“

2. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten, so gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört, es sei denn, der Wohnort gehört einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz an. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter, der ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt ist, seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort in eine nach Art. 12 des Bayerischen Umzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung an einem anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“

Art. 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125),
2. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1963 (GVBl. S. 111),
3. sonstige Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen.

(3) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bestimmungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach Art. 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne von Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

München, den 14. März 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung
zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes
zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober
1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher
Urkunden von der Legalisation

Vom 7. März 1966

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Erteilung der Apostille nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind zuständig:

1. Die Regierungen hinsichtlich aller von den Gerichten oder den Behörden des Freistaates Bayern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgestellten öffentlichen Urkunden, mit Ausnahme der in den Nummern 2 bis 5 genannten öffentlichen Urkunden;
2. das Bayerische Staatsministerium des Innern hinsichtlich der von ihm, der von der Staatskanzlei, den Staatsministerien mit Ausnahme des Staatsministeriums der Justiz, anderen obersten Landesbehörden und den oberen allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten sowie der von dem Landesarbeitsgericht Bayern ausgestellten öffentlichen Urkunden;
3. die Landesgerichtspräsidenten hinsichtlich der von ihnen und ihren Gerichten, der von den übrigen ordentlichen Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Notaren und den Ehrengerichten für Rechtsanwälte ausgestellten öffentlichen Urkunden, mit Ausnahme der in den Nummern 4 und 5 genannten Urkunden;
4. die Amtsgerichtspräsidenten in München und Nürnberg hinsichtlich der in ihrem Geschäftsbereich ausgestellten öffentlichen Urkunden;
5. das Bayerische Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der von ihm sowie der von dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, dem Bayerischen Obersten Landesgericht und der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht ausgestellten öffentlichen Urkunden.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung der Apostille ist die Behörde, in deren Bezirk die öffentliche Urkunde errichtet worden ist.

§ 2

(1) Die Behörden der inneren Verwaltung erheben Kosten nach dem Kostengesetz (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren bestimmen sich bei Ausstellung der Apostille nach Teil 1 Tarif Nr. 2, bei einer Prüfung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens nach Teil 1 Tarif Nr. 1 des Kostenverzeichnisses.

(2) Die Justizverwaltungsbehörden erheben Kosten nach Art. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz — JVKostG) vom 25. März 1958 (GVBl. S. 40). Die Gebühren bestimmen sich bei Ausstellung der Apostille nach Nr. 1 Buchst. a), bei einer Prüfung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens nach Nr. 2 Buchst. a) des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Februar 1966 in Kraft.

München, den 7. März 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung
über die Dienstbezüge der Volksschul-
fachlehrer

Vom 11. Februar 1966

Auf Grund des Artikels 62 a Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) in der Fassung des Artikels 41 Absatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Dienstbezüge der Volksschulfachlehrer werden durch Satzung des Trägers des sächlichen Schulbedarfs geregelt.

(2) Die Satzung hat sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu halten.

§ 2

(1) Volksschulfachlehrer dürfen nicht niedriger als in die BesGr. A 7 und nicht höher als in die BesGr. A 9 eingereiht werden.

(2) Volksschulfachoberlehrer dürfen nicht niedriger als in die BesGr. A 9 und nicht höher als in die BesGr. A 10 eingereiht werden.

(3) Volksschulfachoberlehrer dürfen nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67,— DM erhalten.

§ 3

Volksschulfachoberlehrer und Volksschulfachlehrer können als Fachberater beim Schulamt für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine unwiderrufliche nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 54,— DM erhalten.

§ 4

(1) Das Verhältnis zwischen den Beförderungsstellen (Volksschulfachoberlehrer) und den Eingangsstellen (Volksschulfachlehrer) darf nicht günstiger als 4:1 sein. Die Stellenzulage nach § 2 Abs. 3 darf bis zu ein Viertel der Volksschulfachoberlehrer erhalten.

(2) Auf Antrag des Trägers des sächlichen Schulbedarfs können mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus Ausnahmen von dem in Absatz 1 festgelegten Stellenschlüssel zugelassen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. September 1959 (GVBl. S. 236) außer Kraft.

München, den 11. Februar 1966

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bayerische
Verwaltung der staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen

Vom 17. Februar 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 22. Juni 1957 (GVBl. S. 128) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Te-

gernsee" ersetzt durch die Worte „der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee, dem Tegernsee, dem Ammersee und dem Starnberger See (Staatliche Seenschifffahrt)“.

2. In § 3 wird unter Buchstabe „D) im Regierungsbezirk Mittelfranken“ eingefügt
„20 a) Burgverwaltung Nürnberg“.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1962, § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

München, den 17. Februar 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Verordnung

über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw.)

Vom 25. Februar 1966

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

A) Zulassung

§ 1

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des allgemeinen Feuerwehrdienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 32 Jahre alt ist,
2. mindestens 165 cm groß und feuerwehrdiensttauglich ist,
3. mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
4. die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist (Absatz 2) und
5. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag des Dienstherrn Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs. 1 Nr. 4) sind nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechenden Handwerk oder
2. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechenden Handwerk und eine nach Ablegung dieser Prüfung abgeleitete, der Fachrichtung entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder
4. eine gleichwertige Ausbildung und Tätigkeit in einem anderen geeigneten Beruf.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Nummer 4 vorliegen, trifft der Dienstherr.

§ 2

(1) Der Bewerber für den allgemeinen Feuerwehrdienst wird nach der Einstellungsprüfung zum Feuerwehrmann als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt.

(2) Der Feuerwehrmann kann frühestens nach drei Monaten zu einem Grundausbildungslehrgang von vier Monaten zugelassen werden; an diesen schließt sich die Anstellungsprüfung für den allgemeinen

Feuerwehrdienst an. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes als ungeeignet erweist, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 3

Feuerwehrmänner, Oberfeuerwehrmänner und Hauptfeuerwehrmänner, die bei der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurden, können im Rahmen des dienstlichen Bedarfs zu einem Lehrgang von mindestens drei Monaten zugelassen werden, der mit der Brandmeisterprüfung abschließt. Die Zulassung zum Brandmeisterlehrgang kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Feuerwehrdienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. mindestens 165 cm groß und feuerwehrdiensttauglich ist,
3. die Ingenieurprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag des Dienstherrn Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 zulassen.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Bedarf des Dienstherrn und nach dem in der Ingenieurprüfung erzielten Ergebnis. Der Vorbereitungsdienst dauert einhalb Jahre. Er schließt mit der Brandinspektorprüfung ab (Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst).

(3) Ein Brandinspektoranwärter, der für den gehobenen Feuerwehrdienst ungeeignet ist, kann aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. § 19 LbV ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Brandinspektoranwärter auch als Feuerwehrmann in den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Feuerwehrdienstes übernommen werden kann.

§ 5

Im höheren Feuerwehrdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Anstellungsprüfung für den höheren Feuerwehrdienst bestanden hat,
2. mindestens 165 cm groß und feuerwehrdiensttauglich ist,
3. höchstens 35 Jahre alt ist.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag des Dienstherrn Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 zulassen.

§ 6

In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr von Bestimmungen abweichen, die eine bestimmte Körpergröße vorschreiben.

B) Ausbildung

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst (§§ 2 und 4) und der Brandmeisterlehrgang (§ 3) sind unter der Verantwortung eines Ausbildungsleiters bei einer Berufsfeuerwehr oder einer staatlichen Feuerweherschule durchzuführen.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 hat sich grundsätzlich nach einem schriftlichen Ausbildungsplan zu richten. Der Ausbildungsleiter hat nach dem Vorbereitungsdienst und nach jedem Lehrgang schriftlich niederzulegen, wie er die Teilnehmer beurteilt.

§ 8

Während des Vorbereitungsdienstes nach § 2 sollen bis zum Grundausbildungslehrgang die handwerklichen Fähigkeiten des Feuerwehrmannes in den Werkstätten der Berufsfeuerwehren erprobt werden. Der Grundausbildungslehrgang erstreckt sich insbesondere auf die Fahrzeug- und Gerätekunde, auf die Grundkenntnisse über die Feuerlöschmittel und ihre Anwendung, auf die Ausbildung im technischen

Hilfsdienst, im Atemschutz, im Sanitätsdienst und im Feuersicherheitswachdienst und auf die Grundzüge des Beamtenrechts und der Staatsbürgerkunde.

§ 9

(1) Der Bewerber für den Brandmeisterdienst wird im Brandmeisterlehrgang auf die Aufgaben eines Brandmeisters (Führung einer Löschgruppe oder einer vergleichbaren Einheit, Brandbekämpfung, Unfalldienst, Sanitätsdienst, technischer Hilfsdienst, Feuersicherheitswachdienst und vorbeugender Brandschutz) vorbereitet. Er muß auch lernen, Unterricht zu erteilen und Übungen abzuhalten.

(2) Der Lehrplan hat insbesondere folgenden Lehrstoff zu umfassen:

Aufgaben eines Brandmeisters
Fahrzeug- und Gerätekunde (Ergänzung der Grundausbildung; Normung und Geräteprüfung)
Übungen im Lösch- und Hilfsdienst
Einsatzlehre mit Planspielen
Baustoffe, Bauteile, Bauarten
Verbrennungsvorgang; Löschmittel und Löschmethoden
Atemschutz
Brandursachen
Löschwasserversorgung
Nachrichtennetze, Feuermelde- und Alarmanlagen
Grundlagen des Strahlenschutzes
Einführung in den vorbeugenden Brandschutz
Fachrechnen
Schriftverkehr, insbesondere Berichterstattung
Grundzüge der Staatsbürgerkunde.

§ 10

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 4 soll den Brandinspektoranzwärter durch Unterricht, Übungen, Besichtigungen, Versuche und Brandproben befähigen, selbständig Führungsaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Er umfaßt

vier Monate Grundausbildung
vier Monate Brandmeisterausbildung
vier Monate Ausbildung als Zugführer
vier Monate Einführung in die Aufgaben des Brandinspektors
zwei Monate Brandinspektorlehrgang.

(3) Jeder Abschnitt mit Ausnahme des Lehrgangs kann zugunsten eines anderen gekürzt werden, wenn es der Stand der Ausbildung erlaubt.

(4) Die Grundausbildung und die Brandmeisterausbildung sind nicht bei der Berufsfeuerwehr des Dienstherrn durchzuführen.

(5) In den einzelnen Abschnitten soll die Ausbildung insbesondere umfassen:

- a) in der Grundausbildung:
Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang für Feuerwehrmänner (§ 8), Verwendung als Truppmann im Brandschutz- und Feuerwehrhilfsdienst und im Unfallrettungsdienst, Teilnahme am Übungsdienst der Wachen und am Wachunterricht, Werkstättenbetrieb, Schlauch-, Fahrzeug- und Gerätepflege, Wartung und Prüfung der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte;
- b) in der Brandmeisterausbildung:
Teilnahme an einem Brandmeisterlehrgang, Verwendung als Truppführer im Brandschutz- und Feuerwehrhilfsdienst, Fernmeldedienst, Einarbeitung in die Brandstellentaktik, Wahrnehmung des Dienstes als Brandmeister;
- c) in der Zugführerausbildung:
Einführung in die Aufgaben eines Zugführers, Verwendung als Zugführer unter Aufsicht, Einführung in die Begutachtung von Bauanträgen, Teilnahme an brandschutztechnischen Revisionen und an Bauabnahmen, Mitwirkung bei Ausbil-

dungslehrgängen, Grundzüge des Haushalts- und Kassenwesens, Geräte- und Bekleidungsverwaltung, Krankentransport- und Unfallrettungswesen, Kaminkehrerwesen;

- d) in der Brandinspektor Ausbildung:
Verwendung als Zugführer, Wahrnehmung des Dienstes eines Brandinspektors unter Aufsicht, Bearbeitung von Aufgaben aller Art aus dem vorbeugenden Brandschutz, Einführung in die Bau- und Gewerbeaufsicht und in die Aufgaben des Technischen Überwachungs-Vereins, Aufstellung von Einsatzplänen, Brandursachenermittlung, Katastrophenschutz, Erteilung von Unterricht, Leitung von Planspielen;
- e) im Brandinspektorlehrgang:
den gesamten Lehrstoff zur Vorbereitung auf die Prüfung.

(6) Für die zum Aufstieg in den gehobenen Feuerwehrdienst zugelassenen Beamten des Brandmeisterdienstes gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend. Grund- und Brandmeisterausbildung entfallen.

C) Prüfung

§ 11

(1) Die Einstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst (§ 2 Abs. 1), die Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst (§ 2 Abs. 2), die Brandmeisterprüfung (§ 3) und die Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst (§ 4 Abs. 2) werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern durchgeführt. Die Anstellungsprüfung für den höheren Feuerwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung und § 5 Abs. 1 Nr. 4 LbV-Fw) werden vor dem beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuß nach den dort geltenden Bestimmungen abgelegt.

(2) Das Bayer. Staatsministerium des Innern bestellt einen Prüfungsausschuß für den hauptamtlichen Feuerwehrdienst. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz.

(3) Für die mündlichen und die praktischen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuß örtliche Prüfungskommissionen, die sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammensetzen. Bei der Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst, der Brandmeisterprüfung und der Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst müssen zwei Mitglieder technisch vorgebildet sein; sie dürfen nicht der gleichen Feuerwehr angehören wie der Prüfling.

(4) Vorsitzender der Prüfungskommission für die Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst und für die Brandmeisterprüfung muß ein Beamter des höheren oder des gehobenen Dienstes, Vorsitzender für die Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst muß ein Beamter des höheren Dienstes sein. Er soll dem Prüfungsausschuß angehören.

§ 12

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 a, b, c, d, e, g, h und i der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261). Die Aufgaben nach § 11 Abs. 2 a der Allgemeinen Prüfungsordnung hat der Vorsitzende gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Art und Dauer der Übungen und der Lehrproben werden von der örtlichen Prüfungskommission festgesetzt. Im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13

Die Einstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst ist eine schriftliche Prüfung. Sie umfaßt ein halbstündiges Diktat, einen Aufsatz und eine Rechenaufgabe mit je einstündiger Arbeitszeit.

§ 14

Die Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst, die Brandmeisterprüfung und die Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst bestehen aus je einem schriftlichen (§ 15), einem mündlichen (§ 16) und einem praktischen Prüfungsabschnitt (§ 17).

§ 15

(1) Im schriftlichen Prüfungsabschnitt der Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst werden in je eineinhalbständiger Arbeitszeit vier Aufgaben aus den Fachgebieten nach § 8 bearbeitet, darunter eine Aufgabe aus der Fahrzeug- und Gerätekunde und ein Aufsatz; für diesen Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.

(2) Im schriftlichen Prüfungsabschnitt der Brandmeisterprüfung werden fünf Aufgaben aus den Fachgebieten nach § 9, darunter eine Doppelaufgabe, eine fachliche Rechenaufgabe und ein Aufsatz geschrieben; für diesen Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde. Die Arbeitszeit beträgt für die Doppelaufgabe drei Stunden, für die übrigen Aufgaben je eineinhalb Stunden.

(3) Im schriftlichen Prüfungsabschnitt der Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst werden eine Doppelaufgabe mit vierstündiger Arbeitszeit aus den fachlichen Hauptgebieten, eine zweistündige Aufgabe aus der Fahrzeug- und Gerätekunde und ein zweistündiger Aufsatz geschrieben; für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.

§ 16

Im mündlichen Prüfungsabschnitt der Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst werden fünf, im mündlichen Prüfungsabschnitt der Brandmeisterprüfung vier, im mündlichen Prüfungsabschnitt der Prüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst drei Prüfungsteilnehmer eineinhalb Stunden gemeinsam geprüft.

§ 17

(1) Im praktischen Prüfungsabschnitt der Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst werden von den Teilnehmern gefordert eine Übung an einem Leitergerät, eine Übung in der Löschgruppe, eine Übung im Sanitätsdienst und eine Übung der Gerätwartung oder -bedienung oder aus einem sonstigen von der örtlichen Prüfungskommission bestimmten Aufgabengebiet.

(2) Im praktischen Prüfungsabschnitt der Brandmeisterprüfung werden von den Teilnehmern eine Übung mit einer Löschgruppe und eine Übung mit einem Sonderfahrzeug oder Sondergerät gefordert.

Jeder Teilnehmer hat ferner eine Übung im Sanitätsdienst und eine halbstündige Lehrprobe zu leisten. Das Thema der Lehrprobe hat ihm die örtliche Prüfungskommission spätestens vierundzwanzig Stunden vorher bekanntzugeben.

Ein Teilnehmer, der branddienstuntauglich ist und ausschließlich im Fernmeldedienst verwendet werden soll, kann auf Antrag der Anstellungsbehörde durch den Prüfungsausschuß von den Übungen mit einer Löschgruppe und mit einem Sonderfahrzeug oder Sondergerät befreit werden; er hat dann eine halbstündige zusätzliche Lehrprobe aus dem Fernmelde-

wesen abzulegen, deren Thema ihm von der örtlichen Prüfungskommission spätestens vierundzwanzig Stunden vorher bekanntzugeben ist.

(3) Im praktischen Prüfungsabschnitt der Prüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst werden von den Teilnehmern eine Übung mindestens mit einem Löschzug und zwei Übungen mit einem Sonderfahrzeug oder Sondergerät gefordert. Außerdem ist nach einer einstündigen Vorbereitung eine dreiviertelstündige Lehrprobe abzulegen.

§ 18

(1) Bei der Einstellungsprüfung (§ 13) werden die Noten der drei Prüfungsaufgaben zusammengezählt und durch drei geteilt. Das Ergebnis ist die Gesamtprüfungsnote.

(2) Bei den übrigen Prüfungen (§ 14) wird aus den Einzelnoten des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Prüfungsabschnittes eine Gesamtnote für jeden Prüfungsabschnitt in der Weise errechnet, daß die Einzelnoten zusammengezählt werden und diese Summe durch die Zahl der Einzelnoten geteilt wird. Die Doppelaufgabe (§ 15 Abs. 2 und 3) zählt zweifach. Im praktischen Prüfungsabschnitt der Brandmeisterprüfung werden die Übung mit einer Löschgruppe, die Übung mit einem Sonderfahrzeug oder Sondergerät und die Lehrprobe (§ 17 Abs. 2) je zweifach bewertet. Aus den drei Gesamtnoten wird die Gesamtprüfungsnote dadurch gebildet, daß die Summe der Gesamtnoten durch drei geteilt wird.

(3) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. in einem der Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,50) erreicht;
2. bei der Brandmeisterprüfung oder der Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst in der Doppelaufgabe die Note ungenügend oder in zwei oder mehr Aufgaben die Note mangelhaft erhält; ferner, wer bei der Übung mit einer Löschgruppe oder der Übung mit einem Löschzug oder bei einer Lehrprobe die Note ungenügend oder wer bei einer dieser Übungen und einer Lehrprobe die Note mangelhaft erhält.

§ 19

Die Prüfungsgebühren betragen für die

Einstellungsprüfung	10 DM
Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst	30 DM
Brandmeisterprüfung	30 DM
Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst	50 DM.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für den hauptamtlichen Feuerwehrdienst in Bayern vom 9. Mai 1952 außer Kraft.

München, den 25. Februar 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung der Dampfkesselverordnung (DVDampfkV)

Vom 28. Februar 1966

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zulassungsbehörde im Sinne der §§ 14 und 28 und zuständige Behörde im Sinne der §§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 7, 8 Abs. 1 und 32 Abs. 5 der Dampfkesselverordnung ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Erlaubnisbehörde im Sinne der §§ 10 Abs. 1, 11, 12 Abs. 2, 15 Abs. 6 und 32 Abs. 3 der Dampfkesselverordnung ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.
München, den 28. Februar 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Hans Schütz, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und
der Landgerichte in Urheberrechtsstreitsachen**

Vom 8. März 1966

Auf Grund des § 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom

15. Februar 1966 (GVBl. S. 83) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen werden den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte jeweils für alle Amtsgerichtsbezirke des übergeordneten Landgerichts zugewiesen, dem Amtsgericht München auch für die Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts München II.

§ 2

Die Urheberrechtsstreitsachen, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind, werden zugewiesen

- a) dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
- b) dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.
München, den 8. März 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zur Landesverordnung zur Änderung und Ergänzung der Bergbausprenghmittelverordnung vom 9. Oktober 1965 (GVBl. S. 326) muß es in Abschnitt (6) b), 1) bb)

statt „Die Leiter vor verseilten Leitungen“ richtig heißen: „Die Leiter von verseilten Leitungen“;

in Abschnitt (6) c) 4. 1.

muß es in der letzten Zeile richtig heißen: „Sprengmittelliste“;

in Abschnitt (7) b), 2 cc)

muß das vorletzte Wort im letzten Satz richtig heißen: „Wechselspannung“.